



Leistungen der Unfallversicherung

Weitere Informationen zu den Themen Prävention und Leistungen beim Auslandseinsatz finden Sie im Merkblatt „Gesetzliche Unfallversicherung bei Entsendung ins Ausland“. Es enthält Hinweise zur Vorbereitung von Auslandseinsätzen sowie zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung vor, während und nach der Entsendung – zum Beispiel zur Malariavorbeugung. Das Merkblatt kann im Internet unter www.hvbg.de, Webcode 777866 eingesehen werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Wir beantworten sie Ihnen gerne:

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften (HVBG)
Alte Heerstraße 111
53754 Sankt Augustin
info@hvbg.de
www.hvbg.de

BG-Infoline:
01805 188088 (14 Cent/Minute)

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Alte Heerstraße 111
53754 Sankt Augustin
Tel.: 02241 231-01
Fax: 02241 231-1333
info@hvbg.de
www.hvbg.de



Gut beraten ins Ausland

Unfallversicherung und Arbeitsschutz
für international tätige Unternehmen

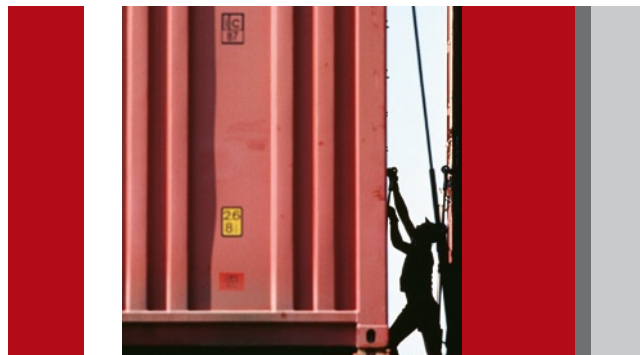


Sicherheit beim Auslandseinsatz – für Sie und Ihre Beschäftigten

Europa wächst zusammen. Gerade in Grenzregionen eröffnet diese Entwicklung auch kleinen und mittelständischen Unternehmen Chancen in den Nachbarländern. Neue Aufträge winken, vielleicht lohnt sich die Gründung einer Niederlassung. Doch wie ist es mit dem Arbeitsschutz im Ausland? Und wie sind Ihre Mitarbeiter gegen Arbeitsunfälle versichert? Informationen hierzu finden Sie in diesem Flyer.

Versicherungsschutz

Wenn Sie Mitarbeiter vorübergehend ins Ausland entsenden, stehen diese gewöhnlich auch dort unter dem Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Das heißt: Als Arbeitgeber zahlen Sie weiterhin Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung. Erleidet einer Ihrer Mitarbeiter einen Arbeitsunfall oder erkrankt an einer Berufskrankheit im Ausland, kommt Ihr Unfallversicherungsträger für die Kosten auf. Wichtig für Sie ist dabei: Auch bei einer Entsendung haben Sie die höchstmögliche Rechtssicherheit, denn die Unfallversicherung stellt Sie von der Unternehmerhaftung frei. Schadensersatzklagen Ihrer Mitarbeiter müssen Sie nicht befürchten.



Voraussetzung: Der Sitz Ihres Unternehmens befindet sich in Deutschland und die Dauer der Entsendung ist von vorneherein zeitlich begrenzt (im EU-Ausland: 12 Monate). Einige Unfallversicherungsträger bieten eine besondere Auslandsversicherung an, die Sie auf Antrag abschließen können. Sie kommt nur in Betracht, wenn ohne sie kein Unfallversicherungsschutz nach allgemeinen Regeln besteht. Nähere Auskünfte gibt Ihre zuständige Berufsgenossenschaft.

Nicht unter dem Schutz der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung stehen Mitarbeiter, die im Ausland angestellt oder in einer selbständigen Niederlassung beschäftigt werden. In diesen Fällen richtet sich der Versicherungsschutz nach dem Recht des ausländischen Staates. Dies kann unter Umständen auch dazu führen, dass der Unternehmer für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten haftet und für ihre Folgen selbst aufkommen muss. Informationen hierzu erhalten Sie zum Beispiel bei der Deutschen Verbindungsstelle Gesetzliche Unfallversicherung – Ausland (www.hvbg.de, Webcode 599933).

Arbeitsschutzvorschriften

Der Unternehmer ist gegenüber seinen Beschäftigten arbeitschutzrechtlich während des gesamten Auslandseinsatzes verpflichtet. Das heißt: Mitarbeiter, die ins Ausland entsandt werden, haben auch dort Anspruch auf ein Arbeitsschutzniveau, wie es in Deutschland rechtlich vorgegeben ist. Grundlage hierfür sind die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke. Die Präventionsexperten Ihrer Berufsgenossenschaft unterstützen Sie daher gern dabei, eine sicherheitstechnische Betreuung von Deutschland aus zu organisieren.

Arbeitsschutz in Europa

Die Europäische Union hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Richtlinien zum Arbeitsschutz erlassen. Bekannte Beispiele hierfür sind die Richtlinien zu Vibrationen, Lärm, optischer Strahlung und die Arbeitszeitrichtlinie. Die Mitgliedsstaaten haben diese in nationales Recht umgesetzt. Im Ergebnis bestehen im Arbeitsschutzrecht in allen EU-Staaten vergleichbare Regelungen. Allerdings können Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung auch über die Anforderungen der jeweiligen EU-Richtlinie hinausgehen – denn diese legt nur ein Mindestniveau für die nationale Gesetzgebung fest. Je nach Land kann es auch vorkommen, dass Arbeitsschutzinstitutionen einen gewissen Spielraum lassen oder nicht. Während eine Gefährdungsbeurteilung, die ein Unternehmen nach deutschen Standards erstellt hat, also im einen Land akzeptiert wird, kann es in einem anderen Schwierigkeiten damit geben. Lassen Sie sich daher frühzeitig bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder einer staatlichen Stelle Ihres Gastlandes, dem so genannten Focal Point, beraten.



Focal Points

Auskunft über das nationale Arbeitsschutzrecht geben die Focal Points. Sie sind die jeweilige Anlaufstellen für Informationen rund um den Arbeitsschutz in Europa. Jeder Focal Point unterhält eine Internetseite, auf der Sie erste Informationen abrufen und Kontaktdaten recherchieren können. Eine Übersicht finden Sie unter www.hvbg.de, Webcode 2392473.